

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1997

Ausgegeben und versendet am 29. Dezember 1997

29. Stück

-
71. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 1997, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden
72. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 1997 betreffend die Bekämpfung der San-José-Schildlaus
73. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 1997 über die Auflösung des Gemeindeverbandes Draßburg - Baumgarten
-

71. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 1997, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden

Auf Grund der §§ 14 und 19 Abs. 3 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 7/1975, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. für den Alleinunterstützten | S 4.885,-- |
| 2. für den Hauptunterstützten | S 4.150,-- |
| 3. für den Mitunterstützten ohne Anspruch auf Familienbeihilfe | S 2.865,-- |
| mit Anspruch auf Familienbeihilfe | S 1.200,-- |

(2) Die Richtsätze erhöhen sich für Alleinunterstützte und Hauptunterstützte um einen Zuschlag von S 645,-- und für Mitunterstützte um S 520,-- monatlich, wenn es sich um erwerbsunfähige Personen oder solche Personen handelt, die auf Grund ihres Lebensalters bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen nach den Sozialversicherungsgesetzen Anspruch auf Gewährung einer Altenpension hätten.

§ 2

Die Höhe des Taschengeldes, welches den in Anstalten oder Heimen untergebrachten Hilfesuchenden über 15 Jahren zu gewähren ist, wird mit S 755,-- monatlich festgesetzt.

§ 3

Zu den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen ist jährlich in den Monaten Juni und Dezember je eine Sonderzahlung in der nach § 1 sich ergebenden Höhe zu leisten. Das Taschengeld ist in den Monaten Juni und Dezember in doppeltem Ausmaß auszus zahlen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1995, LGBl.Nr. 81/1995, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Prets eh.

72. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 1997 betreffend die Bekämpfung der San-José-Schildlaus

Auf Grund des § 9 des Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetzes, LGBl.Nr. 11/1949 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 3/1957, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Bekämpfung und Verhinderung der Ausbreitung der San-José-Schildlaus (*Quadraspidiotus perniciosus* Comst.).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Pflanzen: lebende Pflanzen und lebende Teile von Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen;
2. befallene Pflanzen oder Früchte: Pflanzen oder Früchte, an denen sich eine oder mehrere lebende San-José-Schildläuse befinden;
3. Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus: Pflanzen der Gattungen Ahorn (*Acer* L.), Steinmispel (*Cotoneaster* Ehrh.), Weißdorn (*Crataegus* L.), Quitte (*Cydonia* Mill.), Pfaffenhütchen (*Evonymus* L.), Buche (*Fagus* L.), Walnuß (*Juglans* L.), Liguster (*Ligustrum* L.), Apfel (*Malus* Mill.), Pappel (*Populus* L.), Pflaume, Kirsche, Mandel usw. (Steinobstarten) (*Prunus* L.), Birne (*Pyrus* L.), Stachelbeere, Ribisel, Johannisbeere (*Ribes* L.), Rose (*Rosa* L.), Weide (*Salix* L.), Eberesche, Speierling, Mehlbeere, Elsbeere (*Sorbus* L.), Flieder (*Syringa* L.), Linde (*Tilia* L.), Ulme (*Ulmus* L.), Wein (*Vitis* L.);
4. Baumschulen: Kulturen, in denen Pflanzen gezogen werden, die zur weiteren Anpflanzung zur Vermehrung oder zum Vertrieb als bewurzelte Einzelpflanzen bestimmt sind.

§ 3

Anzeigepflicht

Das Auftreten oder der Verdacht des Auftretens der San-José-Schildlaus (*Quadraspidiotus perniciosus* Comst.) ist vom Eigentümer (Verfügungsberechtigten) des betroffenen

Grundstückes der Bezirksverwaltungsbehörde umgehend anzuzeigen.

§ 4

Befallszone, Sicherheitszone

(1) Wird auf einer Anbaufläche das Auftreten der San-José-Schildlaus (*Quadraspidiotus perniciosus* Comst.) festgestellt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die befallene Fläche sowie erforderlichenfalls den daran anschließenden Bereich unter Berücksichtigung seines Schutzbedürfnisses sowie der besonderen örtlichen Gegebenheiten bis zu einer Entfernung von 300 m zusätzlich als Sicherheitszone abzugrenzen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Abgrenzung einer Fläche (Absatz 1) aufzuheben, wenn im Zuge einer amtlichen Untersuchung (z.B. durch das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft in Wien) auf den befallenen Flächen ein Vorhandensein der San-José-Schildlaus nicht mehr festgestellt wird.

§ 5

Schutzmaßnahmen

In der Befallszone und in der Sicherheitszone sind Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus so zu behandeln, daß der Schadorganismus wirkungsvoll bekämpft und seine Ausbreitung verhindert wird.

§ 6

(1) Befallene Pflanzen in Baumschulen sind zu vernichten.

(2) In der Befallszone

1. sind San-José-Schildläuse auf wachsenden Pflanzen und ihren frischen Früchten bis zu deren Inverkehrbringen zu entfernen;
2. dürfen alle wachsenden bewurzelten Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus und die in diesem Gebiet abgetrennten Teile dieser Pflanzen, die zur Vermehrung bestimmt sind, nur dann innerhalb der Befallszone verpflanzt oder aus diesem Gebiet verbracht werden, wenn an ihnen kein Befall festgestellt worden ist und wenn sie so behandelt worden sind, daß allenfalls vorhandene San-José-Schildläuse vernichtet sind.

§ 7

Die Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus in der Sicherheitszone (§ 4) sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu überwachen und mindestens einmal jährlich daraufhin zu kontrollieren, ob die San-José-Schildlaus aufgetreten ist.

§ 8

Aus allen Partien von Pflanzen, die nicht mit dem Erdboden verwurzelt sind und von frischen Früchten, an denen ein Befall festgestellt worden ist, sind die befallenen Pflanzen und Früchte zu vernichten und die übrigen Pflanzen und Früchte der Partie so zu behandeln oder zu verarbeiten, daß die allenfalls noch vorhandenen San-José-Schildläuse vernichtet werden.

§ 9

Haltungsverbot

Das Halten der San-José-Schildlaus ist verboten.

§ 10

Ausnahme

Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 Z 1 und des § 8 finden auf befallene frische Früchte keine Anwendung, wenn

1. die befallenen frischen Früchte sofort verarbeitet werden oder

2. die befallenen frischen Früchte innerhalb der Befallszone in Verkehr gebracht werden, sofern dadurch die Bekämpfung der San-José-Schildlaus nicht beeinträchtigt wird und die Gefahr einer Ausbreitung dieses Schadorganismus nicht besteht.

Für die Landesregierung:
Rittsteuer eh.

73. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 1997 über die Auflösung des Gemeindeverbandes Draßburg-Baumgarten

Auf Grund des § 33 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl.Nr. 13/1972 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeindeverband Draßburg-Baumgarten wird aufgelöst.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1998 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Ing. Jellasitz eh.